


Kanton St.Gallen
Personalamt
Case Management



Case Management


Unterstützung
Abklärungen
Koordination
Ressourcennutzung

Finanzdepartement

Inhalt

1. Aufgaben
2. Ziele
3. Meldepflicht von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber
4. Mitwirkungspflicht der Mitarbeitenden
5. CM-Prozess
6. Lohnfortzahlung
7. Kürzungen von Lohnfortzahlungen und Ferien
8. Vertrauensärzte
9. Schutz

Kanton St.Gallen




Aufgaben – Art. 21 PersV

Die Case Managerinnen

- klären den Sachverhalt ab
- wirken auf den Abschluss einer Vereinbarung über Beratungs-, Betreuungs- oder andere Hilfeleistungen hin
- besorgen Koordination und Kommunikation mit weiteren Beteiligten, insbesondere mit Ärztinnen und Ärzten sowie therapeutisch tätigen Fachpersonen, Beratungsstellen und Versicherungen

Kanton St.Gallen



Ziele

- beschleunigte und geeignete Wiedereingliederung der betroffenen Mitarbeitenden
- Vermeidung / Verringerung von Invaliditäts- und/oder Rentenfällen

Kanton St.Gallen



Meldepflicht von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Art. 20 PersV

Meldung nach vorgängiger Information der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an das CM

- längere Abwesenheiten (von mehr als 30 Tagen Dauer und deren Ende noch nicht absehbar ist)
- wiederholt auftretende auffällige Abwesenheiten (z.B. Montageseffekt)
- festgestellte Anzeichen von Suchtverhalten
- markanter, nicht erklärbarer Leistungsabfall

Kanton St.Gallen



Mitwirkungspflicht der Mitarbeitenden Art. 25 PersG / 103 PersV

- Einhaltung der Meldepflicht von krankheits- oder unfallbedingten Absenzen
- aktive Beteiligung an eingeleiteten Massnahmen zur Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit oder zur Wiedereingliederung in eine andere Erwerbstätigkeit
- Treffen von zumutbaren Vorkehrungen, um Dauer und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern

Kanton St.Gallen



Case Management-Prozess - Folie 1

• Fallmeldung / Fallaufnahme

• Bestandes- / Bedarfsaufnahme

• Hilfeplanung
• Zielvereinbarung

Kanton St.Gallen

Case Management-Prozess - Folie 2

• Leistungssteuerung
• Betreuung

• Kontrolle
• Optimierung

• Fallabschluss
• Ergebnisbewertung

Kanton St.Gallen

Lohnfortzahlung

- bei Krankheit – Art. 47 PersG / Art. 104 PersV
 - 24 Monate innert dreier Jahre
 - während der ersten 12 Monate 100 %, anschliessend 80 % auf die Arbeitsunfähigkeit
- bei Unfall – Art. 48 PersG / Art. 105 PersV
 - 24 Monate innert fünf Jahren wegen desselben Unfallereignisses
 - während der ersten 12 Monate 100 %, anschliessend 80 % auf die Arbeitsunfähigkeit

Kanton St.Gallen

Kürzungen von Lohnfortzahlungen und Ferien

- Die Lohnfortzahlung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit Renten und anderen Ersatz-einkünften die Leistungen während Krankheit oder Unfall übersteigt (Art. 49 PersG).
- Der Arbeitgeber kann die Lohnfortzahlung kürzen oder einstellen, wenn der Versicherer seine Leistungen kürzt oder einstellt (Art. 107 PersV).
- Die Ferien werden gekürzt bei Aussetzung der Tätigkeit von mehr als zwei Monaten (Art. 62 lit. b PersV).

Kanton St.Gallen



Vertrauensärzte

- Es besteht ein Netz von sechs kantonalen Vertrauensärzten
- Fachrichtung Allgemeine Medizin + Psychiatrie
- Die Überweisung erfolgt durch das Case Management
- Kostenträger für die vertrauensärztliche Abklärung ist das entsprechende Amt

Kanton St.Gallen



Schutz

- Datenschutz
 - Vollmacht
 - Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht
- Persönlichkeitsschutz
 - Reporting zu Händen von Vorgesetzten
 - arbeitsplatzrelevante Daten
- Archivierung
 - CM-Dossier kommt auch nach Fallabschluss nie ins Personaldossier

Kanton St.Gallen